

Minimalanforderungen aller Massnahmen LQ Graubünden Stand: 15. Januar 2018

Kategorie	Massnahme	B - Betriebsfläche / LN SO - Sommerung	jährlich / einmalig	Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügelizeone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	Minimalanforderungen	nicht kumulierbar mit
-----------	-----------	---	---------------------	---------	---	---	--	----------------------	-----------------------

A Anbau von Kulturen zur Förderung der Nutzungsvielfalt und des Landschaftserlebnisses

A 1 Anbau Getreide

A 1.1	Anbau von Getreide in der Ebene, grosse oder leicht zu bewirtschaftende Einheiten	B	j	a	0	5	9	Keine NHG Flächen ackern. Auf Flächen mit BFF Vertrag nur in Rücksprache mit ANU. Für Bewirtschaftungseinheiten mit Anbaufläche > 10 Aren	
A 1.2	Anbau von Getreide auf kleinen oder ungünstig zu bewirtschaftenden Einheiten oder Terrassen	B	j	a	7	19	26	Keine NHG Flächen ackern. Auf Flächen mit BFF Vertrag nur in Rücksprache mit ANU. Für Bewirtschaftungseinheiten mit Anbaufläche < 10 Aren	

A 2 Anbau Kartoffeln und Mais

A 2.1	Anbau von Kartoffeln und Mais in der Ebene, grosse oder leicht zu bewirtschaftende Einheiten	B	j	a	0	3	16	Keine NHG Flächen ackern. Auf Flächen mit BFF Vertrag nur in Rücksprache mit ANU. Für Bewirtschaftungseinheiten mit Anbaufläche > 10 Aren	
A 2.2	Anbau von Kartoffeln und Mais auf kleinen oder ungünstig zu bewirtschaftenden Einheiten oder Terrassen	B	j	a	0	4	20	Keine NHG Flächen ackern. Auf Flächen mit BFF Vertrag nur in Rücksprache mit ANU. Für Bewirtschaftungseinheiten mit Anbaufläche < 10 Aren	

A 3 Anbau traditioneller Nischenkulturen/ vielfältige Fruchtfolge

A 3.1	Vielfältige Fruchtfolge (Unterteilung in A 3.1.1 bis A 3.1.3 für Auszahlung)								
A 3.1.1	Vielfältige Fruchtfolge, fünf statt vier Kulturen	B	j	a	0.5	0.5	0.5	Vorausgesetzt für den Beitrag wird das Einhalten der KIP-Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 % der Ackerfläche ausmachen. Ackerfläche = offene Ackerfläche + Kunstwiese - Kulturen (inkl. KW) < 10 % werden summiert und gelten: ab 10 % zählt als eine Kultur ab 20 % zählen als zwei Kulturen ab 30 % zählen als drei Kulturen	
A 3.1.2	Vielfältige Fruchtfolge, sechs statt fünf Kulturen	B	j	a	2.5	2.5	2.5	- Gemüsekulturen zählen: (Summe Code 0545 + 0546) ab 10 % zählt als eine Kultur ab 20 % zählen als zwei Kulturen ab 30 % zählen als drei Kulturen	
A 3.1.3	Vielfältige Fruchtfolge, sieben statt sechs Kulturen	B	j	a	4	4	4	- Wenn Gemüsekulturen (Summe Code 0545 + 0546) < 10 % werden diese zu Kulturen < 10 % dazugezählt - Kunstwiese (KW) (0601) gelten: ab 10 % zählt als eine Kultur ab 20 % zählen als zwei Kulturen - Wenn KW < 10 % wird diese zu Kulturen < 10 % dazugezählt.	

Kategorie	Massnahme	B - Betriebsfläche / LN SO - Sömmerung	jährlich / einmalig	Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügelizeone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	Minimalanforderungen	nicht kumulierbar mit
A 3.2	Anbau traditioneller und vielfältiger Ackerkulturen	B	j	Be- trieb	300	300	300	mindestens 3 Ackerkulturen pro Betrieb und Jahr inklusive Mais, mindestens 2 davon verschiedene Getreidearten analog der Strukturdatenerhebung.	
A 4 Anbau Spezialkulturen/Dauerkulturen (Kräuter, Beeren, Safran, Edelweiss, Enzian etc.)									
A 4.1	Förderung von Spezial- und Dauerkulturen	B	j	Be- trieb	200	200	200	Keine Neuanlage auf NHG Flächen. Auf Flächen mit BFF Vertrag nur in Rücksprache mit ANU. Fläche mindestens 1 Are, kein Hanfanbau. Minimalanforderungen werden regional festgelegt. Keine Gewächshauskulturen. Folienabdeckung möglich, aber nicht länger als 3 Wochen.	
A 4.2	Anbau von Bauergärten in der LN oder Hofgärten (Betriebsfläche)	B	j	Stk	300	300	300	Keine Neuanlage auf NHG Flächen. Auf Flächen mit BFF Vertrag nur in Rücksprache mit ANU. Fläche des Bauern- oder Hofgartens muss mindestens 1 Are betragen. Es müssen pro Garten mindestens 5 Nutzpflanzenarten und Blumen angebaut werden. Pro Betrieb sind mehrere Gärten möglich sofern sie sichtlich klar voneinander abgetrennt sind. (Bsp: mindestens durch einen Fahrweg) Sie werden als einzelner Garten wahrgenommen und müssen vom Betrieb bewirtschaftet werden.	
A 4.3	Anlage von Getreidesortengärten / Baumgärten / Samengärten	B	e	Stk	max. 4500	max. 4500	max. 4500	Es ist eine Massnahme die jedes Jahr den Beitrag erhält, es handelt sich aber um eine Einzelmassnahme. Der Beitrag wird nach Einreichung der Abrechnung ausbezahlt. Der Sortengarten steht Interessierten zum Besuch offen und es sind mindestens 10 verschiedene Sorten anzupflanzen. Der Sortengarten dient der Vermehrung der angebauten Nutz- und Zierpflanzen. Daher ist in einem Konzept aufzuzeigen, wie dies umgesetzt wird. Dieses wird vor der Anlage dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation eingereicht, damit der Garten vor der Umsetzung bewilligt werden kann. Hier sind auch die zu erwartenden Kosten aufzuführen. Der Garten muss für In-teressierte zugänglich sein, die angebauten Pflanzen sind zu beschildern. Werden nicht re-gelmässig Führungen angeboten (mindestens einmal pro Woche), soll eine Informationstafel oder ein Flyer den Sinn des Sortengartens und der angepflanzten Kultur- und Zierpflanzen er-läutern. Die geernteten Produkte sollen weiterverarbeitet (z. B. als Brot, Tee etc.), weiterverwendet (z. B. als Samen) und den Besucherinnen und Besuchern angepriesen werden.	
A 4.4	Förderung von Geophyten im Rebbau	B	e	Be- trieb	200	200	200	Fläche mindestens 1 Are. Massnahme im Rebbau: Einbringen von Geophyten (Bisamhyazinthe, Weinbergtulpe, Gelbstern) und jährliche Pflege.	
B Erhalt und Förderung der Nutzung und der Nutzungsvielfalt (jährliche Massnahmen)									
B 1 Erhaltung durch Verzicht									
B 1.2	Erhaltung von unbewässerten Wiesen durch Verzicht auf Beregnung	B	j	a			4	Diese Massnahme muss im Rahmen eines Meliorations- oder Bewässerungsprojektes abgeklärt werden.	
B 1.4	Förderung von Rebbergen ohne überspannende Netze	B	j	a	6	6		Anbringen von Rebnetzen gemäss Merkblatt 404, Agroscope.	
B 2 Erhaltung von Einzelstrukturen und traditionellen Landschaftselementen (jährliche Pflege oder Bewirtschaftung)									

Kategorie	Massnahme	B - Betriebsfläche / LN SO - Sömmerung	jährlich / einmalig	Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügelizeone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	Minimalanforderungen	nicht kumulierbar mit
B 2.1	Hochstammobstbäume (Schnitt, Unterhalt, Ertragsausfall)	B	j	Stck	15 10*	15 10*	15 10*	Die Bäume müssen während der Vereinbarungsdauer unterhalten und periodisch geschnitten werden. Das Obst muss verwertet werden.	B 2.2.1 B 2.2.2 B 3.5 B 3.10.1 B 3.10.2
B 2.2.1	Erhaltung, Pflege markanter einheimischer Einzelbäume in Wiesen/Alleen	B	j	Stck	32	32	32	Es zählen nur alleinstehende, landschaftlich auffallende, wertvolle Bäume/Alleen. Die alleinstehenden Bäume stehen mindestens 20 Meter auseinander und mindestens 20 Meter vom Waldrand entfernt. Baumgruppen und/oder eine leicht bestockte Wiese/Weide gelten nicht als Einzelbäume. Ein freistehendes Baumpaar kann als Ausnahme gelten. Pro Hektar sind maximal 5 Einzelbäume möglich. Kastanien als Einzelbäume werden mit dieser Massnahme erfasst. Bei Alleen sind mehr Bäume pro ha möglich und sie können näher beisammen stehen. Die Alleestruktur muss deutlich erkennbar sein.	B 2.1 B 3.5 B 3.10.1
B 2.2.2	Erhaltung, Pflege markanter einheimischer Einzelbäume in Weiden	B	j	Stck	16	16	16	dito Massnahme B 2.1.1	B 2.1 B 3.10.2
B 2.3	Mähen von Geländeböschungen (Terrassenböschung)	B	j	a	15 11*	15 11*	15 11*	Die Böschungen messen horizontal 1-5 Meter und sind nicht befahrbar. Sie müssen landschaftlich auffallen und einen erheblichen Mehraufwand bei der Bewirtschaftung aufweisen. Das Schnittgut muss landwirtschaftlich verwertet werden. Mulchen von Böschungen ist nicht erlaubt.	B 2.4 B 3.1 B 3.2 B 3.6 B 3.7.1 B 3.10.1
B 2.4	Ausmähen von Hohlwegen, historischen Wegen, Heuschleifwegen, inaktiven Bewässerungsgräben, Karstlöchern oder weiterer landschaftstypischer Strukturen	B	j	a	18	18	18	Für diese Massnahme gibt es keinen BFF Beitrag. Die ganze, aufgenommene Fläche muss bewirtschaftet werden. Das Ausmähen eines Lesesteinhaufens ist nicht beitragsberechtigt.	B 2.3 B 2.6 B 3.1 B 3.2 B 3.7.1 B 3.10.1
B 2.5.1	Einseitige Pflege (mähen der Ränder) von Wassergräben, Bächen oder der traditionellen Grenzhunde	B	j	lfm	0.2	0.2	0.2	Jährliches ausmähen der Wassergräben, Bäche und Grenzhunde.	B 2.6
B 2.5.2	Beidseitige Pflege (mähen der Ränder) von Wassergräben, Bächen oder der traditionellen Grenzhunde	B	j	lfm	0.4	0.4	0.4	dito Massnahme B 2.5.1	B 2.6
B 2.6	Pflege revitalisierter Bewässerungsgräben	B	j	lfm	5	5	5	Der Beitrag wird ausbezahlt für den Unterhalt von revitalisierten und wieder genutzten Bewässerungsgräben im Sinne der 'Suonen' (auals, clamignuns, Leitern.....). Diese Massnahme gilt nicht für Drainagegräben.	B 2.4 B 2.5.1 B 2.5.2
B 2.7.1	Pflege und Unterhalt von traditionellen Zäunen (Flechtzäune, Schrägzäune, Lebhäge)	B	j	lfm	6	6	6	Ein Zaun mit Holzpfosten und Draht oder Drahtgeflecht ist nicht zulässig. Der Zaun ist nachhaltig und massiv erstellt.	
B 2.7.2	Pflege und Unterhalt von traditionellen Zäunen (Holzzäune, Steinzäune)	B	j	lfm	4	4	4	Ein Zaun mit Holzpfosten und Draht oder Drahtgeflecht ist nicht zulässig. Mindestens zwei Zaunlatten/Bretter sind am Zaun angebracht. Der Zaun soll nachhaltig und massiv erstellt sein.	

Kategorie	Massnahme	B - Betriebsfläche / LN SO - Sömmerung	jährlich / einmalig	Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügelizeone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	Minimalanforderungen	nicht kumulierbar mit
B 2.8	Pflege und Unterhalt von Trockensteinmauern	B	j	lfm	1	1	1	Die Mauern müssen abgelassen werden und lose Steine wieder in die Mauer eingebaut werden.	
B 3 Erhaltung und Förderung des Landschaftsmosaiks/Nutzungsvielfalt durch Bewirtschaftung									
B 3.1	Förderung und Erhaltung extensiver Flächen in vorwiegend intensiv genutzten Landschaftseinheiten	B	j	a	7.5 3.8*	7.5 3.8*	6.5 3.3*	Gebiete oder Landschaftseinheiten müssen pro Projektregion definiert werden, in welcher die Umsetzung dieser Massnahme stattfindet. Die maximal mögliche Fläche für B 3.1 und B 3.2 ist summiert nicht höher als 1.5 % der LN der beteiligten Betriebe in den entsprechenden Projektregionen. Das Nutzungsmosaik muss landschaftlich erkennbar sein. Für Flächen, welche grundsätzlich nicht intensiv bewirtschaftet werden können, wie spät gemähte Säume (aus BFF Verträgen) entlang von Hecken, Waldränder, Bächen, Moorflächen, Böschungen, rechtskräftig ausgeschiedene Gewässerräume, extensiv genutzten Weiden und für Pufferstreifen gemäss Art. 21 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) ist die Massnahme nicht zulässig.	B 2.3 B 2.4 B 3.6 B 3.7.1 B 3.7.2
B 3.2	Förderung und Erhaltung wenig intensiver Flächen in vorwiegend intensiv genutzten Landschaftseinheiten	B	j	a	6 3*	6 3*	5 2.5*	dito Massnahme B 3.1	B 2.3 B 2.4 B 3.7.1 B 3.7.2
B 3.3	Alternierender Schnitt zwischen den Rebzeilen	B	j	a	2	2		Mindestens 5 Wochen Abstand gesamtbetrieblich. Kurz vor der Weinernte darf die gesamte Fläche geschnitten werden. In Trockenperioden kann das kantonale Amt für Landwirtschaft und Geoinformation eine Ausnahmegewilligung für den Schnitt der gesamten Fläche erteilen.	
B 3.5	Pflege gemähter Flächen zu Waldrändern (laubend) und Baumgruppen	B	j	a	5	5	5	Es sind nur die Flächen gemeint, die alljährlich im Frühjahr von Laub und Astmaterial geräumt werden müssen. Die Breite des Streifens ist abhängig vom Waldrand oder der Baumgruppe. Es ist eine maximale Breite von 10 Meter beitragsberechtigt. Bei klassischen Hecken und Fichtenwäldern kann diese Massnahme nicht angewendet werden.	B 2.1 B 2.2.1 B 3.10.1
B 3.6	Förderung von artenreichen, ungedüngten Wiesenstreifen entlang von Wegen	B	j	a	15	15	15	Diese Flächen müssen mindestens 1.5 Meter und maximal 3 Meter breit sein. Angerechnet werden bis maximal 3 Meter. Eine Doppelfinanzierung (BFF/LQ) ist auszuschliessen.	B 2.3 B 3.1
B 3.7.1	Mähen von strukturreichen Flächen (coupiert, bestockt)	B	j	a	3	3	3	Diese Massnahme ist für Parzellen die sehr stark coupiert oder bestockt sind. Es müssen mindestens 50 Strukturen pro Hektare und erheblicher Mehraufwand zur Bewirtschaftung der Fläche vorhanden sein. Es ist nur die entsprechende Teilfläche zu erfassen. Von dieser Massnahme ausgenommen sind die Flächen auf denen alle Strukturen bereits für die Berechnung des LQ-Wertes im GIS erfasst sind. Diese Flächen erhalten den Erschwernisbeitrag über den LQ-Wert Beitrag. Die Aufnahme beider Beitragsarten ist nicht zulässig.	B 2.3 B 2.4 B 3.1 B 3.2 B 3.6 B 3.10.1

Kategorie	Massnahme	B - Betriebsfläche / LN SÖ - Sömmerung	jährlich / einmalig	Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügelizeone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	Minimalanforderungen	nicht kumulierbar mit
B 3.7.2	Mähen von Flächen ohne Zufahrt	B	j	a	3	3	3	Diese Massnahme gilt für Parzellen die keine Zufahrt haben. Das Heu wird in einem Gebinde getragen, oder im Winter geschleift oder mit einer Seilwinde an den befahrbaren Weg transportiert oder das Heu muss mindestens 10 m von Hand hangaufwärts befördert werden. Das Herunterrechen eines höheren Bords/Hangs ist nicht beitragsberechtigt.	
B 3.8	Erhaltung und Förderung von Wildheuf Flächen, Mähdern oder Waldwiesen ausserhalb der LN	B	j	a	6	6	6	Die Flächen müssen gemäht werden und das Heu muss entsprechend der DZV verwendet werden.	
B 3.9	Freihaltung von Kulturgütern, alleinstehenden Ställen und Heinzengestellen auf der Betriebsfläche	B	j	Stck	100	100	100	Pflege der Gebäudeumgebung (Ausmähen, Einwachsen des Gebäudes verhindern). Die Massnahme ist nur möglich, wenn Objekte in Stand gehalten werden. Hier gelten die projektbezogenen Beschreibungen. Im Zweifelsfall sind die Objekte gemeint, die gut erhalten sind und weder landwirtschaftlich noch nicht landwirtschaftlich genutzt werden.	
B 3.10.1	Unterhalt und Pflege von Kastanienselven, Lärchen- und Eichenhainen mit Mähnutzung	B	j	a	18	18	18	Bestimmungen des Kantons GR gelten als Grundlage. Zwischen den Kastanienbäumen muss der Boden eine geschlossene Grasnarbe aufweisen.	B 2.1 B 2.2.1 B 2.3 B 3.5 B 3.7.1
B 3.10.2	Unterhalt und Pflege von Kastanienselven, Lärchen- und Eichenhainen mit Weidenutzung	B	j	a	9	9	9	dito Massnahme B 3.10.1	B 2.1 B 2.2.2

C Erhalt und Förderung der Strukturvielfalt und Offenhaltung

C 1 Förderung der Strukturvielfalt durch Pflege

C 1.1	Heckenpflege/Pflege von Feldgehölzen	B	e	a	1-900	1-900	1-900	Diese Massnahme kann in 8 Jahren auf derselben Fläche höchstens 1 mal durchgeführt werden. Absprache mit dem Forst ist zwingend.	
C 1.2	Pflege und Unterhalt von freistehenden Baumgruppen	B	e	a	1-150	1-150	1-150	Diese Massnahme kann in 8 Jahren auf derselben Fläche höchstens 2 mal durchgeführt werden. Absprache mit dem Forst ist zwingend.	
C 1.4	Pflege von Bachufern und Wassergräben	B	e	a	1-250	1-250	1-250	Diese Massnahme kann in 8 Jahren auf derselben Fläche höchstens 2 mal durchgeführt werden. Bei Pflegearbeiten von Ufergehölzen ist die Absprache mit dem Forst zwingend. Pflegearbeiten ohne Ufergehölze bestätigt der zuständige Gemeindebeauftragte.	
C 1.6	Pflege von Viehtriebwegen	B / SÖ	e	a	1-150	1-150	1-150	Diese Massnahme kann in 8 Jahren auf derselben Fläche höchstens 2 mal durchgeführt werden. Der Viehtriebweg (Gassen, Hohlwege, etc.) muss als Ganzes erkennbar sein. Absprache mit dem Forst ist zwingend.	

Kategorie	Massnahme	B - Betriebsfläche / LN SÖ - Sömmerung	jährlich / einmalig	Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügelizeone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	Minimalanforderungen	nicht kumulierbar mit
C 1.7	Offenhaltung bewirtschafteter Flächen entlang von Waldrändern und Hecken	B	e	a	1-250	1-250	1-250	Diese Massnahme ist nur möglich, wenn sich der Wald auf der Betriebsfläche befindet und es keine Doppelsubventionierung ist. Absprache mit dem Forst ist zwingend.	
C 1.8	Pflege gemähter Flächen im Bereich von Lawinenhängen	B	e	Stck	1-300	1-300	1-300	Lawinenzüge, welche regelmässig gemäht werden. Der Aufwand der Räumungsarbeiten kann nach dem Lawinnenniedergang als einmalige Massnahme angemeldet werden. Beitragsberechtigt sind die Aufwendungen bis maximal 300 Franken pro Ereignis und Bewirtschafter, respektive pro Bewirtschaftungseinheit. Höhere Aufwendungen können jeweils über die Elementarschadenkasse Graubünden zur Entschädigung angemeldet werden.	
C 2 Offenhaltung der Landschaft durch Pflege und Entbuschung									
C 2.1	Pflege oder Entbuschung landschaftlich wertvoller Flächen	B / SÖ	e	a	1-600	1-600	1-600	Diese Massnahme kann in 8 Jahren auf derselben Fläche höchstens 1 mal durchgeführt werden. Die mögliche Nachpflege ist inbegriffen. Doppelsubventionierung der Massnahme ist auszuschliessen. Verpflichtung zur Offenhaltung der gepflegten oder entbuschten Flächen durch angepasste Bewirtschaftung während mindestens 8 Jahren. Absprache mit dem Forst ist zwingend. Voraussetzung für die Massnahme C 2.1 auf Sömmerungsbetrieben (SÖ) ist, dass die ausbezahlten BFF-Beiträge unter 80 Franken pro NST liegen. Die Pflegearbeiten von genutzten Lärchenweiden auf den Sömmerungsbetrieben zählen auch zu dieser Massnahme. Die Pflegearbeiten auf den Lärchenweiden sind auf derselben Fläche maximal alle zwei Jahre beitragsberechtigt.	
C 2.2	Sanierungsschnitt nach Beweidung im Sommer / Herbst (mähen von steilen oder strukturreichen Teilflächen)	B	e	a	10	10	10	Es müssen mindestens 50 Strukturen pro Hektare vorhanden sein oder die Hangneigung liegt über 35 %. Das Schnittgut wird auf Haufen gelagert oder abgeführt. Die sanierungsbedürftigen Teilflächen dürfen in 8 Jahren höchstens 4 mal gemäht werden. Auch Farn und weitere Problempflanzen fallen unter diese Massnahme. Diese Massnahme kann nur auf Dauerweiden angewendet werden und nur wenn die Arbeit (ausser Mähen) Handarbeit ist.	

Kategorie	Massnahme	B - Betriebsfläche / LN SÖ - Sömmerung	jährlich / einmalig	Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügelizeone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	Minimalanforderungen	nicht kumulierbar mit
C 2.3	Entbuschung von eingewachsenen Flächen durch jährlich angepasste Beweidung mit geeigneten Tierrassen	B	e	a	1-150	1-150	1-150	Geissen, Engadiner Schafe, Heidschnucken. Weitere Tierarten in Absprache mit dem ALG. Die verbuschten Teilflächen werden unterteilt abgeweidet und sind während der Weideperiode gezäunt. Das dürre Material muss entfernt werden. Auszahlung des Beitrages maximal über vier Jahre auf der gleichen Fläche. Es wird nur der verbuschte Teil der Fläche angerechnet. Die Entbuschung muss in den vier Jahren erreicht werden, entsprechend ist vom Landwirt der Besatz einzusetzen. Es soll in der Regel ein Bestockungsziel gemäss DZV von 5-20% angestrebt werden. Bereits abgeschlossene entbuschte Flächen sind zur Nachpflege der neuen Schosse nicht beitragsberechtigt. Doppelsubventionierung der Massnahme ist auszuschliessen. Verpflichtung zur Offenhaltung der entbuschten Flächen durch angepasste Bewirtschaftung während mindestens 8 Jahren. Absprache mit dem Forst ist zwingend.	
D Neuschaffung									
D 1 Neuschaffung von Strukturen/Landschaftselementen									
D 1.1	Hochstammobstbaum pflanzen	B	e	Stck	200	200	200	Nuss- und Obstbäume zählen zu dieser Massnahme. Die Bäume müssen mindestens während der Vereinbarungsdauer (8 Jahre) unterhalten und periodisch geschnitten werden.	
D 1.2	Neupflanzung von einheimischen Einzelbäumen (in Wiesen, Weiden und Alleen)	B	e	Stck	310	310	310	Die Bäume müssen mindestens während der Vereinbarungsdauer (8 Jahre) unterhalten werden. Esskastanien zählen zu dieser Massnahme. Die gewählte einheimische Baumart muss regional und landschaftlich wertvoll sein und die Minimalanforderungen von B 2.2.1 und B 2.2.2 erfüllen	
D 1.3	Neupflanzung von Sträuchern (Einzelsträucher oder Hecken) und Ufergehölzen	B	e	m ²	1-48	1-48	1-48	Es sind einheimische Sträucher zu pflanzen. Bei flächigen Neupflanzungen sollen mindestens 20 % dornentragende Sträucher vorhanden sein. Pro 10lfm werden mindestens 5 verschiedene Arten eingesetzt.	
D 1.5	Anlage von Blumenwiesen, Blumenwiesenstreifen, Krautsäumen oder Buntbrachen	B	e	a	54	54	54	Streifenförmige oder kleinflächige Anlagen entlang von Wegen, im Ackerland, Hecken, Ufergehölzen etc. Eine Direktsaat mit Heublumen soll durch diese Massnahme ebenfalls gefördert werden. Innerhalb von Pufferstreifen gemäss Art. 21 DZV ist die Massnahme nicht zulässig.	
D 1.7.1	Neuschaffung von traditionellen Schrägzäunen, Flechtzäunen aus Holz	B / SÖ	e	lfm	1-30	1-30	1-30	Holz aus der Region soll bevorzugt verwendet werden. Hier werden in der Region typische Zäune neu gebaut. In den regionalen Projektberichten sind diese erwähnt. Vorschriften in den verschiedenen Gemeinden bezüglich Baugesuche sind einzuhalten. Der Zaun muss mindestens während der Vereinbarungsdauer (8 Jahre) unterhalten und genutzt werden. Zäune, welche bereits Unterhaltsbeiträge (B 2.7.*) ausgelöst haben, erhalten keinen Beitrag für die Neuschaffung mehr.	

Kategorie	Massnahme	B - Betriebsfläche / LN SÖ - Sömmerung	jährlich / einmalig	Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügelizeone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	Minimalanforderungen	nicht kumulierbar mit
D 1.7.2	Neuschaffung von traditionellen Holzzäunen (einfache Variante)	B / SÖ	e	lfm	1-55	1-55	1-55	Holz aus der Region soll bevorzugt verwendet werden. Hier werden in der Region typische Zäune neu gebaut. In den regionalen Projektberichten sind diese erwähnt. Es sind mindestens zwei Zaunlatten/Bretter anzubringen. Vorschriften in den verschiedenen Gemeinden bezüglich Baugesuche sind einzuhalten. Der Zaun muss mindestens während der Vereinbarungsdauer (8 Jahre) unterhalten und genutzt werden. Zäune, welche bereits Unterhaltsbeiträge (B 2.7.*) ausgelöst haben, erhalten keinen Beitrag für die Neuschaffung mehr.	
D 1.7.3	Neuschaffung von traditionellen Holzzäunen (Bündnerzäune)	B / SÖ	e	lfm	1-80	1-80	1-80	Holz aus der Region soll bevorzugt verwendet werden. Hier werden in der Region typische Zäune neu gebaut. Es sind mindestens zwei Zaunlatten anzubringen. Vorschriften in den verschiedenen Gemeinden bezüglich Baugesuche sind einzuhalten. Der Zaun muss mindestens während der Vereinbarungsdauer (8 Jahre) unterhalten und genutzt werden. Zäune, welche bereits Unterhaltsbeiträge (B 2.7.*) ausgelöst haben, erhalten keinen Beitrag für die Neuschaffung mehr.	
D 1.8	Neuschaffung von Holzbrunnen/Steinbrunnen	B / SÖ	e	Stck	1-1981	1-1981	1-1981	Region definiert Standard (während der Umsetzung). Die Umgebung des Brunnens ist so zu gestalten, dass eine Vermeidung von Trittschäden und Morast möglich ist. Die Brunnen müssen mindestens während der Vereinbarungsdauer (8 Jahre) unterhalten und landwirtschaftlich genutzt werden. Zementbrunnen sind nicht beitragsberechtigt.	
D 1.9	Holzstickel für Reben-, Obst- und Beerenanbau	B	e	Stck	1.5	1.5	1.5	Holzstickel an Stelle von anderen Materialien werden eingesetzt. Holzstickel sind für Neuanlagen und Unterhalt möglich.	
D 2 Förderung Durchgangsqualität bei Weiden (sozialer Landschaftswert)									
D 2.1	Erstellen von sicheren Weidedurchgängen (Drehkreuz, Übergang, Zaunmarkierungen etc.)	B / SÖ	e	Stck	max. 500	max. 500	max. 500	Es ist auf regionsspezifisch gleich gestaltete Durchgänge zu achten. Region definiert Standard während der Umsetzung.	
D 2.2	Errichten von Holzstegen	B / SÖ	e	Stck	max. 500	max. 500	max. 500	Die Holzstege sollen zur Erleichterung der Bewirtschaftung dienen. Region definiert Standard während der Umsetzung.	

Massnahmenkatalog und Beiträge pro Region Ganzjahresbetriebe LQ Graubünden											Stand: 15. Januar 2018																																		
Kategorie	Massnahme	Bonus nicht möglich = ●	B* - Betriebsfläche und LN SO - Sommerung	jährlich/einmalig	Einheit	Max. Beitrag Tal- und Hügelizeone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	BLW-Projektnummer																																				
									30	30	31	31	32	32	33	33	34	34	35	35	36	36	37	37	38	38	39	39	40	40	41	41	42	42	43	43	44	44	45	45	10	10			
									Cadi	Priorität	Lumnezia/Vals	Priorität	Foppa/Saflental	Priorität	Heinzenberg/Domeschg	Priorität	Imboden	Priorität	Plessur	Priorität	Rheintal	Priorität	Prättigau	Priorität	Hinterrhein	Priorität	Surses	Priorität	Albulatal	Priorität	Landschaft Davos	Priorität	Mesolcina/Calanca	Priorität	Bregaglia	Priorität	Oberengadin	Priorität	Valposchiavo	Priorität	Engiadina Bassa/Val Müstair	Priorität			
A Anbau von Kulturen zur Förderung der Nutzungsvielfalt und des Landschaftserlebnisses																																													
A 1 Anbau Getreide																																													
A 1.1	Anbau von Getreide in der Ebene, grosse oder leicht zu bewirtschaftende Einheiten	B	j	a	0	5	9	x	2	x	1	x	1	x	0	x	1	x	1	x	2	x	0	x	1	x	1	x	1	x	1	x	3	x	0	x	0	x	1	x	3	x	1		
A 1.2	Anbau von Getreide auf kleinen oder ungünstig zu bewirtschaftenden Einheiten oder Terrassen	B	j	a	7	19	26	x	2	x	1	x	1	x	0	x	0	x	1	x	2	x	0	x	1	x	1	x	1	x	1	x	0	x	0	x	1	x	3	x	1				
A 2 Anbau Kartoffeln und Mais																																													
A 2.1	Anbau von Kartoffeln und Mais in der Ebene, grosse oder leicht zu bewirtschaftende Einheiten	B	j	a	0	3	16	x	2	x	1	x	1	x	0	x	0	x	2	x	2	x	0	x	0	x	2	x	2	x	2	x	2	x	0	x	0	x	1	x	3	x	3		
A 2.2	Anbau von Kartoffeln und Mais auf kleinen oder ungünstig zu bewirtschaftenden Einheiten oder Terrassen	B	j	a	0	4	20	x	2	x	1	x	1	x	0	x	0	x	2	x	2	x	0	x	1	x	2	x	2	x	1	x	0	x	0	x	1	x	3	x	2				
A 3 Anbau traditioneller Nischenkulturen/ vielfältige Fruchtfolge																																													
A 3.1	Vielfältige Fruchtfolge (Unterteilung in A 3.1.1 bis A 3.1.3 für Auszahlung)																																												
A 3.1.1	Vielfältige Fruchtfolge, fünf statt vier Kulturen	B	j	a	0.5	0.5	0.5	x	0	x	2	x	2	x	0	x	2	x	2	x	1	x	0	x	0																				
A 3.1.2	Vielfältige Fruchtfolge, sechs statt fünf Kulturen	B	j	a	2.5	2.5	2.5	x	0	x	3	x	3	x	0	x	0	x	2	x	1																								
A 3.1.3	Vielfältige Fruchtfolge, sieben statt sechs Kulturen	B	j	a	4	4	4	x	0	x	0	x	0	x	0	x	0	x	2	x	1																								
A 3.2	Anbau traditioneller und vielfältiger Ackerkulturen	B	j	Be- trieb	300	300	300	x	3	x	1	x	2	x	0	x	2	x	2	x	0	x	0	x	0	x	1	x	1																
A 4 Anbau Spezialkulturen/Dauerkulturen (Kräuter, Beeren, Safran, Edelweiss, Enzian, Geophyten etc.)																																													
A 4.1	Förderung von Spezial- und Dauerkulturen	B	j	Be- trieb	200	200	200	x	1	x	1	x	1	x	0	x	0	x	1	x	0	x	1	x	1	x	1	x	1	x	1	x	1	x	0	x	0	x	2	x	1	x	1		
A 4.2	Anbau von Bauerngärten in der LN oder Hofgärten (Betriebsfläche)	B	j	Stck	300	300	300	x	0	x	0	x	0	x	0	x	3	x	0	x	0	x	0	x	3	x	0	x	0	x	1	x	0	x	0	x	0	x	0	x	0	x	3		
A 4.3	Anlage von Getreidesortengärten/Baumgärten/Samengärten	●	B	e	Stck	max. 4500	max. 4500	max. 4500	x	0	x	0	x	0	x	0																													
A 4.4	Förderung von Geophyten im Rebba	B	j	Be- trieb	200	200	200																																						
B Erhalt und Förderung der Nutzung und der Nutzungsvielfalt (jährliche Massnahmen)																																													
B 1 Erhaltung durch Verzicht																																													
B 1.2	Erhaltung von unbewässerten Wiesen durch Verzicht auf Bewässerung	●	B	j	a			4																																					

Kategorie	Massnahme	Bonus nicht möglich = ●	B - Betriebsfläche und LN SÖ - Sömmerung	jährlich/einmalig	Einheit	BLW-Projektnummer			Regionen																																						
						30	30	31	31	32	32	33	33	34	34	35	35	36	36	37	37	38	38	39	39	40	40	41	41	42	42	43	43	44	44	45	45	10	10								
						Max. Beitrag Tal- und Hügelizeone ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone 1+2 ohne Bonus	Max. Beitrag Bergzone III+IV ohne Bonus	1 Cadi	1 Priorität	2 Lumnezia/Vals	2 Priorität	3 Foppa/Saifental	3 Priorität	4 Heizenberg/Domleschg	4 Priorität	5 Imboden	5 Priorität	6 Plessur	6 Priorität	7 Rheintal	7 Priorität	8 Prättigau	8 Priorität	9 Hinterrhein	9 Priorität	10 Surses	10 Priorität	11 Albulatal	11 Priorität	12 Landschaft Davos	12 Priorität	13 Mesolcina/Calanca	13 Priorität	14 Bregaglia	14 Priorität	15 Oberengadin	15 Priorität	16 Valposchiavo	16 Priorität	17 Engiadina Bassa/Val Müstair	17 Priorität					
D Neuschaffung																																															
D 1 Neuschaffung von Strukturen/Landschaftselementen																																															
D 1.1	Hochstammobstbaum pflanzen	●	B / SÖ	e	Stck	200	200	200	x	2	x	3	x	1	x	0	x	2	x	0	x	0	x	0	x	2	x	2	x	2	x	2	x	2	x	0	x	0	x	0	x	1					
D 1.2	Neupflanzung von einheimischen Einzelbäumen (in Wiesen, Weiden und Alleen)	●	B / SÖ	e	Stck	310	310	310	x	3	x	3	x	3	x	0	x	3	x	0	x	0	x	0	x	2	x	0	x	0	x	0	x	0	x	0	x	0	x	0	x	3	x	0	x	2	
D 1.3	Neupflanzung von Sträuchern (Einzelsträucher oder Hecken) und Ufergehölzen	●	B / SÖ	e	m ²	1-48	1-48	1-48	x	2	x	3	x	3	x	0	x	3	x	0	x	0	x	0	x	3	x	0	x	0	x	0	x	0	x	0	x	0	x	3	x	0	x	3			
D 1.5	Anlage von Blumenwiesen, Blumenwiesenstreifen, Krautsäumen oder Buntbrachen	●	B / SÖ	e	a	54	54	54	x	2	x	2	x	2	x	0	x	3	x	2	x	1	x	0																							
D 1.7.1	Neuschaffung von traditionellen Schrägzäunen, Flechtzäunen aus Holz	●	B / SÖ	e	lfm	1-30	1-30	1-30	x	0	x	0	x	0	x	0																															
D 1.7.2	Neuschaffung von traditionellen Holzzäunen (einfache Variante)	●	B / SÖ	e	lfm	1-55	1-55	1-55	x	0	x	0	x	0	x	0																															
D 1.7.3	Neuschaffung von traditionellen Holzzäunen (Bündnerzäune)	●	B / SÖ	e	lfm	1-80	1-80	1-80	x	0	x	0	x	0																																	
D 1.8	Neuschaffung von Holzbrunnen/Steinbrunnen	●	B / SÖ	e	Stck	1-1981	1-1981	1-1981	x	0	x	0	x	0	x	0																															
D 1.9	Holzstickel für Reben-, Obst- und Beerenanbau	●	B / SÖ	e	Stck	1.50	1.50	1.50																																							
D 2 Förderung Durchgangsqualität bei Weiden (sozialer Landschaftswert)																																															
D 2.1	Erstellen von Weidedurchgängen (Drehkreuz, Übergang, Zaunmarkierungen etc.)	●	B / SÖ	e	Stck	max. 500	max. 500	max. 500																																							
D 2.2	Errichten von Holzstegen	●	B / SÖ	e	Stck	max. 500	max. 500	max. 500																																							
Die Beiträge sind immer ohne Bonus angegeben, da dieser in den Regionen verschieden sein kann. In den Spalten Priorität ist die Bonusstufe enthalten. Priorität 1: entspricht einem Bonus von 25% Priorität 2: entspricht einem Bonus von 15% Priorität 3: entspricht einem Bonus von 5% Priorität 0: kein Bonus																																															
* bedeutet, dass dies der Beitrag bei Elementen und Flächen mit BFF Beiträgen ist																																															
● bedeutet, dass diese Massnahme im ganzen Kanton Graubünden keinen Bonus erhält.																																															
x bedeutet, dass diese Massnahme in der entsprechenden Region umgesetzt wird. Die Ziele dazu sind in den jeweiligen kantonalen und regionalen Massnahmeblättern und Listen enthalten.																																															
Grundlagen: Agridea, 2013: Betrieb und Familie, Wirz Handbuch 2014. Wirz Verlag Agridea, 2013: Pflanzen und Tiere, Wirz Handbuch 2014. Wirz Verlag Schätzung der SBV Statistik Agridea, 2013: Beitragsberechnungen für Landschaftsqualitätsmassnahmen - Methoden und Beispiele ART, 2012: Produktionskosten im Weinbau.																																															

